

Merkblatt für minderjährige Mütter

Sie sind schwanger oder haben vor Kurzem ein Kind bekommen und noch nicht volljährig?

Elterliche Sorge bei minderjährigen Eltern

Als minderjährige Mutter können Sie Ihr Kind aufgrund Ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit nicht selbst vertreten. Kraft Gesetzes tritt daher mit der Geburt des Kindes einer minderjährigen Mutter automatisch die gesetzliche Amtsvormundschaft ein.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ruht daher die elterliche Sorge eines minderjährigen Elternteils bis zur Volljährigkeit. Das bedeutet, Sie sind zwar die leibliche Mutter Ihres Kindes, können jedoch noch nicht die elterliche Sorge nach außen ausüben.

Vormundschaft für Ihr Kind

Der Vormund ist gesetzlich dafür verantwortlich, die Rechte und Interessen Ihres Kindes zu schützen und zu vertreten. In der Regel übernimmt das Jugendamt diese Aufgabe – dann spricht man von einer Amtsvormundschaft.

Zu den Aufgaben des Vormunds gehören zum Beispiel:

- Regelung und Anerkennung der Vaterschaft
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- Beantragung von finanziellen Hilfen
- Zustimmung zu medizinisch notwendigen Behandlungen
- Vertretung Ihres Kindes in allen wichtigen rechtlichen Angelegenheiten

Ihre Rolle als Mutter

Auch wenn eine Vormundschaft besteht, bleiben Sie als Mutter weiterhin für die tägliche Betreuung und Pflege Ihres Kindes verantwortlich. Im Alltag kümmern Sie sich um die Versorgung Ihres Kindes, gewährleisten seine Grundbedürfnisse und übernehmen die emotionale Fürsorge. Die Bestellung eines Vormunds entbindet Sie nicht von diesen Aufgaben, sondern ergänzt die rechtliche Vertretung Ihres Kindes.

Wunsch nach einer vertrauten Person als Vormund (ehrenamtlichen Vormundschaft)

Wenn Sie möchten, dass eine andere Person (z. B. ein Familienmitglied oder eine Ihnen vertraute Person) als Vormund bestellt werden soll, können Sie dies beim Familiengericht beantragen. Der Antrag muss vor der Geburt Ihres Kindes gestellt werden. Liegt kein Beschluss für eine Einzelvormundschaft vorgeburtlich vor, übernimmt das zuständige Jugendamt automatisch die Vormundschaft für Ihr Kind.

Wir beraten Sie gerne zu diesem Thema und unterstützen Sie bei der Auswahl und Beantragung einer ehrenamtlichen Vormundschaft.

Kontakt und Ansprechpartnerin:

Frau Valerie Dill – Koordination Vormundschaften, Kreisjugendamt Mainz-Bingen

Telefon: 06132 – 78713166

E-Mail: Dill.Valerie@mainz-bingen.de